

Positionspapier

Revision des Bundesgesetzes über die Forschung

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund

- **begrüssst der sgv die überarbeitete Revisionsvorlage zum Bundesgesetz über die Forschung;**
- **heisst der sgv insbesondere die Positionierung der Kommission für Technologie und Innovation KTI gut;**
- **befürchtet der sgv im Bereich der internationalen Programme weiterhin Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Verwaltung und der KTI und verlangt zusätzliche Klärungen;**
- **stellt der sgv auch den Einbezug der ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt als mögliche Projektträger anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zur Diskussion.**

II. Ausgangslage

Vor rund einem Jahr wurde der sgv eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (FG) Stellung zu nehmen. Insbesondere geht es darum, eine umfassende und zeitgemässe Regelung der Innovationsförderung durch den Bund und die Aufgaben und Organisation der Kommission für Technologie und Innovation KTI zu klären und zu regeln. In der damaligen Vorlage begrüsst der sgv ausdrücklich die Absicht, die KTI mit weisungsungebundenen Entscheidungskompetenzen auszustatten. Da aber noch weitere Forschungsorgane im gleichen Gesetz geregelt sind, musste nach Ansicht des sgv die Abgrenzung zwischen diesen Organen besser geregelt werden. Dies auch im Hinblick auf ein künftiges Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, welches ebenfalls die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung thematisiert. Zudem verlangte der sgv, um einer Wettbewerbsverzerrung zuvorzukommen, dass explizit im Gesetz vorgesehene Massnahmen zur Förderung des Unternehmertums auf die Innovationen zu begrenzen sind. Weiter forderte der sgv, dass bei Projekten einer Hochschule sämtliche Hochschulen und Fachhochschulen sowie die privaten Fachhochschulen einbezogen würden. Schliesslich begrüsst der sgv ausdrücklich, dass die KTI aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammengesetzt wird. Gleichzeitig erwartet der sgv, dass es sich dabei um eine paritätische Zusammensetzung handelt und er bei deren Besetzung einbezogen wird.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die nun im Hearing zur Diskussion gestellte überarbeitete Vorlage hat die meisten der Anliegen des sgv aufgenommen.

Trotz dieser Verbesserungen ist ein wichtiger Bereich unseres Erachtens noch zu wenig klar geregelt und wir befürchten weiterhin Abgrenzungsprobleme und Kompetenzdiskussionen. Es betrifft dies die Schnittstellenproblematik zwischen Verwaltung und KTI bei den internationalen Programmen. Hier hat die KTI offenbar die Möglichkeit, neben der Verwaltung ebenfalls Gesuche zu beurteilen oder an Grundlagen für die Innovationspolitik des Bundes mitzuarbeiten. Unseres Erachtens müsste noch klarer zum Ausdruck kommen, wer wofür zuständig ist.

Zu den einzelnen Artikeln:

- Art. 1, Bst. a: Die Erweiterung auf die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation sowie die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse wird begrüsst.
- Art. 2, Abs. 2: Die explizite Erwähnung des Beitrages zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz wird sehr positiv zur Kenntnis genommen.
- Art. 4: Mit der Erwähnung des Begriffs „weiterer Hochschulen“ wurde dem Anliegen des sgv, dass auch private Hochschulen sowie private Forschungsstätten einbezogen werden können, vollumfänglich Rechnung getragen.
- Art. 16a, Abs. 3: Die Förderung der Integration der Schweiz in internationale Programme und Projekte im Technologie- und Innovationsbereich wird unterstützt, doch müssten unseres Erachtens die Schnittstellen zwischen der Verwaltung und den anderen Forschungsorganen besser geklärt werden.
- Art. 16f: Auch hier könnte es möglicherweise Zündstoff zwischen der Verwaltung und der KTI geben, wenn die Botschaft davon spricht, dass die KTI im Rahmen ihrer Tätigkeit auch thematisch orientierte Sensibilisierungsaktivitäten durchführen kann. Die Abstimmung von Fördermassnahmen zwischen den Forschungsorganen müsste deutlicher zum Ausdruck kommen.

V. Fazit

Die überarbeitete Fassung des teilrevidierten Forschungsgesetzes hat die wesentlichen Kritikpunkte des sgv aufgenommen. Im Bereich der internationalen Programme und Projekte müssten die Abgrenzungen und Schnittstellen zwischen Verwaltung und KTI aber noch besser erläutert werden.

Bern, 22. Dezember 2008

Dossierverantwortlicher

Christine Davatz, Vizedirektorin sgv
Telefon 031 380 14 14, E-Mail c.davatz@sgv-usam.ch